

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 8. Mai 1885.)

Der Bundesrath hat beschlossen, bei der Bundesversammlung zu beantragen, den Artikel 4 des Bundesgesetzes betreffend einen neuen schweizerischen Zolltarif, vom 26. Juni 1884\*), in nachstehender Weise zu ergänzen:

„Im Eisenbahn-Transitverkehr kann für Wagenladungen von einheitlicher Waarengattung das Maximum der statistischen Gebühr auf 50 Rappen per Wagenladung ermäßigt werden. Der Bundesrath wird diejenigen Waarengattungen bezeichnen, auf welche diese Gebührenermäßigung Anwendung zu finden hat.“

Auf den Antrag des Handels- und Landwirthschaftsdepartements hat der Bundesrath beschlossen:

„Bis auf Weiteres ist das eidgenössische Kontrolamt ermächtigt, die Proben von Gold- und Silberarbeiten doppelt prüfen zu lassen, und zwar erstens durch seinen Probirer, der zugleich Mitglied der Kommission ist, und zweitens durch einen Probirer eines andern Kontrollbureau.“

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten von Bulgarien hat dem Bundesrathe angezeigt, daß dieses Fürstenthum der am 4. Juni 1878 zu Paris getroffenen internationalen Uebereinkunft betreffend den Austausch von Geldanweisungen\*\*) beigetreten sei, welcher Beitritt vom 1. Juli d. J. an Gültigkeit haben soll.

Diese Uebereinkunft besteht nunmehr zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Egypten, Frankreich mit seinen Kolonien, zwischen Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Schweden und Norwegen und der Schweiz.

\*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Band VII, Seite 549.

\*\*) „ „ „ „ „ „ III, „ 728.

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.05.1885
Date	
Data	
Seite	881-881
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 734

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.